



Gemeinderat und Kommissionen – Reorganisation, Zuständigkeiten

Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Hinblick auf die neue Legislaturperiode 2017-2020 die Organisationsstruktur von Gemeinderat und Kommissionen anzupassen sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen klarer zu regeln.

Im Wesentlichen betreffen die geplanten Änderungen folgende Punkte:

- Das heutige „**Modell 7 Gemeinderäte mit 8 Ressorts**“ wird beibehalten. Das Gemeindepräsidium im Halbamt (Ressort Präsidiales) betreut wie bis anhin ein zweites Ressort (zurzeit Ressort „Sicherheit“).
- Jedes der Ressorts (ohne Präsidiales) erhält zur Unterstützung eine Kommission mit demselben Namen. Die Einführung dieser „**Ressortkommissionen**“ hat zur Folge, dass gewisse Namensänderungen sowohl in den Ressorts als auch in den Kommissionen notwendig sind (vgl. auch Beilagen „Organigramme“ bisher und neu).
- Aus diesem Grunde wird auch die bisher von der Urnengemeinde gewählte **Geschäftsprüfungskommission (GPK)** aufgehoben. Stattdessen soll neu eine vom Gemeinderat - analog aller ständigen Kommissionen im Parteienproporz - gewählte **Finanzkommission** mit ähnlichen Aufgaben eingesetzt werden.
- Der **Gemeinderat** ist allein für alle **organisationsrechtlichen Belange** der ständigen Kommissionen und Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnisse sowie für die gesamte Verwaltungsorganisation zuständig. Aus der GEB sowie aus sämtlichen übrigen Reglementen der Stimmberechtigten werden deshalb derartige Bestimmungen entfernt bzw. angepasst. All dies wird künftig konsequent in der Organisationsverordnung (OVO) des Gemeinderates mitsamt seinen Anhängen geregelt, insbesondere den Anhängen I „Organigramm“, II „Organisation und Zuständigkeiten der vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen“ und III „Funktionendiagramme“. Dabei wird stark darauf geachtet, dass die Aufgaben zwischen Gemeinderat/Kommissionen und Verwaltung generell nach den Kriterien „**strategisch = Behörden**“ und „**operativ = Verwaltung**“ aufgeteilt werden.
- Konsequenterweise werden deshalb aus allen **übrigen Reglementen der Gemeinde Bolligen** sämtliche organisationsrechtlichen Bestimmungen entfernt oder „neutralisiert“, z.B. mit dem Begriff „zuständige Gemeindestelle“. Im neuen Abs. 2 in Art. 73 der GEB sind Anpassungen aufgelistet. Entsprechende Änderungen erfahren folgende Reglemente:
 - > Wahl- und Abstimmungsreglement
 - > Baureglement
 - > Abwasserentsorgungsreglement
 - > Abfallreglement
 - > Reglement für die öffentliche Sicherheit
 - > Reglement für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze
 - > Bildungsreglement



Präsidiales

Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

Telefon 031 924 70 00

Fax 031 924 70 71

E-Mail

praesidiales@bolligen.ch

www.bolligen.ch



- Die Struktur sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der drei der Bauverwaltung zugewiesenen Ressorts Planung und Hochbau sowie Tiefbau, Ver- und Entsorgung mit ihren Kommissionen werden neu geregelt. Dabei sollen die Mitglieder der **Hochbaukommission** analog Sozialkommission und Bildungskommission neu **vom Volk an der Urne** gewählt werden.
- In der GEB werden nur noch diejenigen Kommissionen und Fachausschüsse geregelt, welche **mit Entscheidbefugnissen** ausgestattet sind. Dies betrifft:
 - > Sozialkommission
 - > Bildungskommission
 - > Hochbaukommission
 - > Sicherheitskommission*) *) Wahl durch Gemeinderat via Parteien-Konvenium
 - > Stimm- und Wahlausschuss *)
- Der Gemeinderat hat die Absicht, mit einer Ausnahme weiterhin sämtliche bisherigen Kommissionen und Fachausschüsse **ohne Entscheidbefugnisse** einzusetzen. Dies betrifft:
 - > Finanzkommission *)
 - > Tiefbau-, Ver- und Entsorgungskommission *)
 - > Planungskommission *) *) Wahl durch Gemeinderat via Parteien-Konvenium
 - > Ausschuss Natur und Landschaft
 - > Ausschuss für das Alter
 - > Ausschuss VernetzungDie Ausnahme betrifft den **Verkehrsausschuss**. Dieser soll aufgehoben und dessen Aufgaben der Tiefbau-, Ver- und Entsorgungskommission zugewiesen werden.
- Mit dem erwähnten Ersatz der Geschäftsprüfungskommission (GPK) durch eine Finanzkommission soll neu das Rechnungsprüfungsorgan als **Datenaufsichtsstelle** und bei evtl. Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung als Organ für die **Resultateprüfung** eingesetzt werden (vgl. neue Abs. 5 + 6 in Art. 52 GEB).

Die **öffentliche Mitwirkung dauert vom 15. August 2014 bis 31. Oktober 2014.**

Mitwirkungseingaben sind innerhalb dieser Frist zu richten an:

Gemeindeverwaltung Bolligen, Präsidiales, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen
oder via E-Mail praesidiales@bolligen.ch

Zudem findet am

Donnerstag, 28. August 2014, 19:30 Uhr, Reberhaus Bolligen, grosser Saal, eine **Orientierungsveranstaltung** statt, an welcher interessierte Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit erhalten, sich aus erster Hand informieren zu lassen:

Traktanden

1. Begrüssung
2. Präsentation der geplanten Reglementsänderungen
3. Weiteres Vorgehen
4. Beantwortung von Fragen

Wir freuen uns auf eine angeregte und konstruktive Diskussion.

Bolligen, im Juli 2014

Gemeinderat Bolligen

Beilagen

- Gemeindeverfassung Bolligen (GEB), Entwurf vom 2.6.2016
- Organigramm bisher, gültig ab 1.1.2013 / Organigramm neu, gültig ab 1.1.2017